



B

Verordnung der Bundesversammlung zum Parlamentsgesetz und über die Parlamentsverwaltung

Vorentwurf

(Parlamentsverwaltungsverordnung; ParlVV)

(Regelung für ein transparentes Lobbying im eidgenössischen
Parlament)

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in den Bericht der Staatpolitischen Kommission des Ständerates vom
...¹
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom ...²,
beschliesst:*

I

Die Parlamentsverwaltungsverordnung vom 3. Oktober 2003³ wird wie folgt geändert:

Art. 16a, Abs. 1-3

¹ *Aufgehoben*

² *Aufgehoben*

³ *Gemäss geltendem Recht*

II

Die Koordinationskonferenz bestimmt das Inkrafttreten.

SR ...

¹ BBl 2002 ...

² BBl 2002 ...

³ SR 171.115

*Minderheit**Art. 16a, Abs. 1-3*

¹ *Gemäss Mehrheit*

² *Gemäss Mehrheit*

³ ... *Dauerausweise sind für eine ganze Legislaturperiode gültig. Wer die Voraussetzungen für einen Dauerausweis nicht mehr erfüllt, hat diesen unverzüglich zurückzugeben.*

Art. 16b^{bis} Zutrittsausweise für Kantonsregierungen und bestimmte Dachverbände

¹ *Dauerausweise werden ausgestellt für Vertreterinnen und Vertreter:*

a. der Kantonsregierungen;

b. der gesamtschweizerischen Dachverbände, der Gemeinden, Städte und Berggebiete gemäss Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben c des Vernehmlassungsgesetzes vom 18. März 2005;

c. der gesamtschweizerischen Dachorganisationen der Wirtschaft gemäss Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe d des Vernehmlassungsgesetzes.

² *Die Höchstzahl der Ausweise für jede Kategorie wird von der Verwaltungsdelegation festgelegt.*

³ *Gesuche für einen Dauerausweis sind an die Parlamentsdienste zu richten. Bei Anfechtungen entscheidet die Verwaltungsdelegation.*

Art. 16b^{ter} Zutrittsausweise für auf Interessenvertretung spezialisierte Unternehmungen

¹ *Auf Interessenvertretung spezialisierte Unternehmungen können für ihre Mitarbeitende Dauerausweise beantragen. Die Höchstzahl der Ausweise wird von der Verwaltungsdelegation festgelegt.*

² *Gesuche für einen Dauerausweis sind an die Verwaltungsdelegation zu richten. Jede Gesuchstellerin beziehungsweise jeder Gesuchsteller muss nachweisen, dass seine Mitarbeiterin beziehungsweise sein Mitarbeiter das Parlamentsgebäude regelmässig aufsuchen muss, um ihrer beziehungsweise seiner Arbeit erfolgreich nachzugehen. Das Gesuch enthält eine Liste der Aufträge, für welche die Mitarbeiterin beziehungsweise der Mitarbeiter im Parlamentsgebäude tätig sein wird. Die Verwaltungsdelegation kann zusätzliche Bestimmungen erlassen.*

³ *Die Verwaltungsdelegation prüft die Gesuche einmal pro Jahr.*

⁴ *Die Ausgabe eines Dauerausweises erfolgt gegen eine Gebühr von 500 Franken.*

Art. 16b^{quater} Öffentliches Register

¹ Es wird ein öffentliches Register der Inhaberinnen und Inhaber eines Dauerausweises erstellt.

² Das Register enthält die in Artikel 69b Absatz 3 ParlG genannten Angaben. Die Verwaltungsdelegation kann die Veröffentlichung weiterer Angaben vorsehen.

³ Die Angaben in diesem Register begründen keine Verantwortlichkeiten der Bundesversammlung. Die Inhaberinnen und Inhaber eines Dauerausweises versichern die Korrektheit und Vollständigkeit ihrer Angaben und melden Änderungen dieser Angaben unverzüglich.

⁴ Der Eintrag ins Register verleiht den Tätigkeiten der betreffenden Personen keinen offiziellen Charakter.

Art. 16b^{quinquies} Sanktionen

¹ Verstösst die Inhaberin oder der Inhaber eines Zutrittsausweises gegen die Bestimmungen, kann die oder der Delegierte der Verwaltungsdelegation Massnahmen ergreifen, die bis zu einem vorläufigen Entzug der Berechtigung für den Zutritt ins Parlamentsgebäude führen können. Bei schweren Verstössen kann der betreffenden Person der Zutritt ins Parlamentsgebäude dauerhaft untersagt werden. Die betreffende Person erhält Gelegenheit zur Stellungnahme.

² Die Entscheidungen der oder des Delegierten der Verwaltungsdelegation können bei der Verwaltungsdelegation angefochten werden. Diese entscheidet endgültig. Die betreffende Person erhält Gelegenheit zur Stellungnahme.

Art. 16b^{sexies} Verhaltensregeln

¹ Im Kontakt mit Mitgliedern der Bundesversammlung müssen Ausweisinhaberinnen und -inhaber ihre Identität, die Organisation, für welche sie arbeiten sowie die Interessen, welche sie vertreten, angeben. Sie dürfen den Ratsmitgliedern nicht absichtlich unvollständige oder ungenaue Informationen liefern, in der Absicht, diese in die Irre zu führen. Sie dürfen die Ratsmitglieder nicht auf unangemessene Weise kontaktieren.

² Die Verwaltungsdelegation kann für Ausweisinhaberinnen und -inhaber weitere Verhaltensregeln festlegen.

Art. 16b^{septies} Zutrittsbeschränkungen

¹ Bei besonderen Anlässen oder aus Sicherheitsgründen kann der Zutritt ins Parlamentsgebäude beschränkt oder verwehrt werden.

² Halten sich im Parlamentsgebäude sehr viele Personen auf, kann der Einlass ins Gebäude begrenzt oder vorübergehend verwehrt werden.

Übergangsbestimmungen

Die nach altem Recht ausgestellten Dauerausweise bleiben bis zum Ende der aktuellen Legislaturperiode gültig.

